

Allgemeine Preise und Bedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden

in Niederspannung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07. Juli 2005, (§ 3 Nr. 22 und § 36 Abs. 1) im Netzgebiet der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH

Diese Allgemeinen Preise gelten für

Bestandskunden

die bis zum 31. Dezember 2007 in die Grund- und Ersatzversorgung aufgenommen wurden.

Neukunden ab 1. Januar 2008 werden nach der Preisstellung StandardStrom beliefert.

Gültig ab 1. Januar 2008

Stadtwerke Tornesch (SWT) stellt elektrische Energie für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden in Niederspannung zu den Bedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Strom-Grundversorgungsverordnung – StromGVV“ vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) sowie den ergänzenden Bedingungen der SWT zur StromGVV zur Verfügung.

Diese gelten auch für Haushaltskunden, die vor dem 13. Juli 2005 einen unbefristeten Liefervertrag mit SWT abgeschlossen haben, sofern diese nach §§ 36, 37, 115 EnWG weiterhin Anspruch auf Grundversorgung haben.

Für Nicht-Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG sind die Preise der Ersatzversorgung im Internet unter www.swt-online.com veröffentlicht.

1. Übersicht

Allgemeine Preise sind

- Einfahtarif (Ziffer 3.1),
- Zweizeitentarif (Ziffer 3.2),
- Zeitzonentarif (Ziffer 3.3),
- Tarif PD (Ziffer 3.4),
- Wärmepumpentarif (Ziffer 3.5)
- Verrechnungspreise (Ziffer 3.6)

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abrechnungszeitraum

2.1.1 Abrechnungsjahr ist ein zusammenhängender Zeitabschnitt von 365 Tagen.

2.1.2 Ableseperiode ist die in Tagen ausgedrückte Zeitspanne zwischen zwei aufeinanderfolgenden Ablesezeitpunkten der Messeinrichtungen. Von "Ableseperiode" wird auch dann gesprochen, wenn der Stromverbrauch während der betreffenden Zeitspanne durch SWT geschätzt worden ist.

2.2 Verbrauchszeitraum

Die Tarifschaltungen sind vom Netzbetreiber vorgegeben und werden von ihm vorgenommen:

2.2.1 NT-Verbrauch ("NT" = Niedertarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit in kWh. Die Schwachlastzeit dauert zusammenhängend 10 Stunden, innerhalb der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr, in den Kalendermonaten Januar, Februar, März, Oktober, November, Dezember. In den Kalendermonaten April, Mai, Juni, Juli, August, September dauert die Schwachlastzeit zusammenhängend 11 Stunden, innerhalb der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

2.2.2 HT-Verbrauch ("HT" = Hochtarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode außerhalb der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit in kWh. Die HT-Zeit entspricht dabei der Zeit außerhalb der Schwachlastzeit.

2.2.3 Winter-HT-Verbrauch ist der Teil des HT-Verbrauchs, welcher in die Kalendermonate Januar, Februar, März, Oktober, November, Dezember fällt.

2.2.4 Sommer-HT-Verbrauch ist der Teil des HT-Verbrauchs, welcher in die Kalendermonate April, Mai, Juni, Juli, August, September fällt.

2.3 Bestandteile der Preise

2.3.1 Der Arbeitspreis ist der in Ct/kWh angegebene Preis für den Stromverbrauch (elektrische Arbeit) des Kunden während einer der Tarifzeiten von 2.2.1 bis 2.2.4.

2.3.2 Der verbrauchsabhängige Leistungspreis gemäß Ziffer 3.1, 3.2 und 3.3 errechnet sich aus dem gemessenen Verbrauch. Dabei bleibt der NT-Verbrauch – sofern er gemessen wird – unberücksichtigt.

2.3.3 Die Leistungspreis-Mindestzahlung in EUR/Jahr wird als Mindestpauschale erhoben und ersetzt die Abrechnung des verbrauchsabhängigen Leistungspreises. Sie findet ausschließlich Anwendung bis zur Jahresverbrauchsschwelle (Leistungspreis-Mindestzahlung dividiert durch den verbrauchsabhängigen Leistungspreis), wobei der NT-Verbrauch unberücksichtigt bleibt (vgl. Ziffer 2.3.2).

2.3.4 Der Verrechnungspreis ist das Entgelt für die Kosten der Verrechnung, des Inkassos sowie der technisch notwendigen und vom Kunden ggf. zusätzlich veranlassten Mess- und Steuereinrichtungen.

3.	Preise	Netto Ct/kWh	Brutto Ct/kWh (brutto gerundet)
3.1	Tarif E (Eintarif-Zähler)		
	Arbeitspreis für den Gesamtstromverbrauch	13,70	16,30
	verbrauchsabhängiger Leistungspreis	3,00	3,57
	Leistungspreis-Mindestzahlung (Jahresverbrauchsschwelle bis 1.567 kWh)	47,02* *EUR/Jahr	55,95* *EUR/Jahr
3.2	Tarif Z (Zweitarif-Zähler)		
	Arbeitspreise für		
	– den HT-Verbrauch	14,24	16,95
	– den NT-Verbrauch	11,83	14,08
	verbrauchsabhängiger Leistungspreis	3,00	3,57
	Leistungspreis-Mindestzahlung (Jahresverbrauchsschwelle bis 1.567 kWh)	47,02* *EUR/Jahr	55,95* *EUR/Jahr
3.3	Tarif D (Dreitarif-Zähler)		
	Arbeitspreise für		
	– den Winter-HT-Verbrauch	14,24	16,95
	– den Sommer-HT-Verbrauch	14,24	16,95
	– den NT-Verbrauch	11,83	14,08
	verbrauchsabhängiger Leistungspreis	3,00	3,57
	Leistungspreis-Mindestzahlung (Jahresverbrauchsschwelle bis 1.567 kWh)	47,02* *EUR/Jahr	55,95* *EUR/Jahr
3.4	Tarif PD		
	Arbeitspreise für		
	– den Winter-HT-Verbrauch	17,23	20,50
	– den Sommer-HT-Verbrauch	17,23	20,50
	– den NT-Verbrauch	11,83	14,08
	Leistungspreis	entfällt	entfällt
3.5	Tarif W (Tarif mit unterbrechbarem Leistungsbezug)		
	Arbeitspreise für		
	– den HT-Verbrauch	13,82	16,45
	– den NT-Verbrauch	10,88	12,95

Preisstand: 1. Januar 2008

3.6	Verrechnungspreise	Netto EUR/Jahr	Brutto EUR/Jahr
3.6.1	Zu den Stromentgelten nach Allgemeinen Preisen tritt der jeweilige Verrechnungspreis hinzu:		
	Eintarif-Zähler	43,00	51,17
	Zweitarif-Zähler mit Schaltung	64,00	76,16
	Dreitarif-Zähler mit Schaltung	64,00	76,16
	Schaltung	16,00	19,04
	Maximum-3-Tarif-Zähler mit Schaltung	64,00	76,16
	Stromwandlersatz	44,00	52,36

Preisstand: 1. Januar 2008

- 3.6.2 Für die Anwendung der einzelnen Tarife sind mindestens die folgenden Messeinrichtungen erforderlich:
- Tarif E: Eintarif-Zähler
 - Tarif Z: Zweitarif-Zähler und Schaltung
 - Tarif D: Zweitarif-Zähler und Schaltung
 - Tarif PD: Zweitarif-Zähler und Schaltung
 - Tarif W: Zweitarif-Zähler und Schaltung
(Stromwandlersatz soweit technisch notwendig)
- 3.7 **Konzessionsabgabe**
In den Arbeitspreisen ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 09.01.1992 enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an die Stadt Tornesch mit folgenden Höchstbeträgen entrichtet:
- | | |
|--|----------------|
| | Netto |
| - Für separat erfasste Lieferungen innerhalb der Schwachlastzeit (NT-Verbrauch gemäß Ziffer 2.2.1) | Ct/kWh
0,61 |
| - außerhalb der Schwachlastzeiten | 1,32 |
- 3.8 **Blindleistungszuschlag**
Sofern Kondensatoren nicht in genügendem Maße gemäß den Vorgaben des Netzbetreibers eingebaut sind, wird ein Betrag von jährlich 4,60 EUR (**5,47 EUR brutto**) je angefangene kvarh der fehlenden Kondensatorenleistung berechnet.
4. **Preiseinstufung**
Bestandskunden werden nach den dargestellten Allgemeinen Preisen versorgt. Ein Wechsel zu einem anderen der in Ziffer 3 benannten Tarife ist nicht mehr möglich, jedoch ein Wechsel zu den Preisstellungen **StandardStrom**.
5. **Abrechnung**
Die Abrechnung erfolgt jährlich. Im Übrigen sind die Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und der Rechnungserteilung in der StromGVV geregelt.
6. **Umsatzsteuer**
Das gesamte Brutto-Stromentgelt enthält die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt ab 1. Januar 2007 19%.
7. **Einführung und Änderung der Allgemeinen Preise**
- 7.1 Diese Allgemeinen Preise werden für den Stromverbrauch des Bestandskunden ab 1. Januar 2008 wirksam.
- 7.2 Änderungen dieser Allgemeinen Preise werden gemäß den Bestimmungen der StromGVV wirksam.

Stadtwerke Tornesch GmbH